

03.11.95**VP - Fz - In****Verordnung****des Bundesministeriums
für Post und
Telekommunikation**

**Verordnung über die Gebühren für die Befreiung vom
Beförderungsvorbehalt des § 2 des Gesetzes über das Postwesen
(Beförderungsvorbehalts-Befreiungs-Gebührenverordnung -
BefBefGebV)****A. Zielsetzung**

Erlaß einer Ministerverordnung zur Regelung der Gebühren für die Erteilung von Befreiungen vom Beförderungsvorbehalt des § 2 des Gesetzes über das Postwesen.

B. Lösung

Es werden bereits Befreiungen vom Beförderungsvorbehalt aufgrund der Verfügung 274/1994 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 07. Dezember 1994 für die Beförderung von Massensendungen mit einem Gewicht von mehr als 250 Gramm je Sendung erteilt. Ab Januar 1996 wird aufgrund der vom Regulierungsrat beim Bundesminister für Post und Telekommunikation beschlossenen Verordnung der Markt für die Beförderung von Massensendungen mit mehr als 100 Gramm geöffnet. Es ist daher erforderlich, für die Kosten der Erteilung dieser Befreiungen (Lizenzen) eine entsprechende Gebührenverordnung bereitzustellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Bestimmungen der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

03.11.95

VP - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Post und
Telekommunikation

Verordnung über die Gebühren für die Befreiung vom
Beförderungsvorbehalt des § 2 des Gesetzes über das Postwesen
(Beförderungsvorbehalts-Befreiungs-Gebührenverordnung -
BefBefGebV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 960 00 - Po 55/95

Bonn, den 3. November 1995

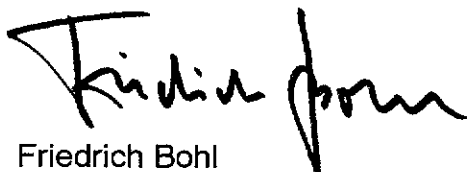
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Post und
Telekommunikation zu erlassende

Verordnung über die Gebühren für die Befreiung
vom Beförderungsvorbehalt des § 2 des Gesetzes
über das Postwesen (Beförderungsvorbehalts-
Befreiungs-Gebührenverordnung - BefBefGebV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung über die Gebühren für die Befreiung vom Beförderungsvorbehalt des § 2 des Gesetzes über das Postwesen
(Beförderungsvorbehalts-Befreiungs-Gebührenverordnung
- BefBefGebV)**

Vom (Datum)

Auf Grund des § 2 Abs 7 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S 1449), angefügt durch Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

§ 1

Gebühr

Für die Erteilung einer Einzelbefreiung vom Beförderungsvorbehalt des § 2 Abs. 5 des Gesetzes wird eine Gebühr von 400 Deutsche Mark erhoben.

§ 2

Fälligkeit

Die Gebühr nach § 1 wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

§ 3

Verzug

Nach Ablauf eines Monats nach dem in § 2 genannten Fälligkeitszeitpunkt kann die Zahlung eines Säumniszuschlags nach Maßgabe des § 18 des Verwaltungskostengesetzes verlangt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

vom (Datum)

Zu § 1:

Diese Vorschrift legt fest, daß die Erteilung einer Befreiung vom Beförderungsvorbehalt nicht unentgeltlich erfolgt. Die Gebühr in Höhe von 400 DM stellt ein einmaliges Entgelt für die Erteilung einer Lizenz dar. Sie bemißt sich nach denjenigen Kosten, die durch die Erteilung der Befreiung vom Beförderungsvorbehalt entstehen. Dies sind insbesondere der Verwaltungsaufwand gemäß § 3 Verwaltungskostengesetz, nämlich die Personalkosten und die Sachkostenpauschale. Für die Berechnung wurden die vom Bundesministerium des Innern errechneten durchschnittlichen Personalkosten- und Sachkostenansätze zugrunde gelegt.

Zu § 2:

Diese Vorschrift legt den Zeitraum fest, innerhalb welchem die einmalige Gebühr für die Erteilung der Befreiung zu entrichten ist.

Zu § 3:

Diese Vorschrift gibt der Behörde die Möglichkeit, bei Zahlungsverweigerung die Zahlung eines Säumniszuschlages nach Maßgabe des § 18 des Verwaltungskostengesetzes zu verlangen.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Gebühren für die Befreiung vom Beförderungsvorbehalt des § 2 des Gesetzes über das Postwesen (Beförderungsvorbehalts-Befreiungs-Gebührenverordnung - BefBefGebV)

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.